

An die Eltern, Studierenden,  
Schülerinnen und Schüler  
der Konrad-Zuse-Schule

Hünfeld, 14. August 2017  
Jahnstraße 5  
Telefon: 06652/91145-0

Az.: 03.02.04

### Informationen zum Infektionsschutzgesetz

**Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter sowie der Studierenden und Schülerinnen und Schüler gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

#### **Sehr geehrte Eltern, Studierende, Schülerinnen und Schüler**

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich Ihrer Aufnahme oder der Aufnahme Ihres Kindes in unserer Schule über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Studierende, Schülerinnen und Schüler eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) haben, dürfen Sie die Schule gemäß § 34 (1) IfSG erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

#### **Fortsetzung des Schulbesuchs\* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts**

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Fortsetzung des Schulbesuchs erfolgt nach		
	<i>Intervall nach Krankheitsbeginn</i>	<i>Intervall nach Beginn einer durchgeführten Antibiotikabehandlung</i>	<i>Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome</i>
Wiederholter Kopflausbefall	<b>Hepatitis A</b> 7 Tage nach Auftreten des Ikterus <u>oder</u> 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	<b>Keuchhusten</b> 5 Tage	<b>Akute Gastroenteritis</b> Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
Scabies (Krätze)	<b>Masern</b> 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	<b>Scharlach, Streptokokkenangina</b> 24 Stunden	<b>Meningitis</b> Nach Abklingen der Symptome
Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	<b>Mumps</b> 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	<b>Erstmaliger Kopflausbefall</b> Nach medizinischer Kopfwäsche	
Tuberkulose	<b>Windpocken</b> 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen		
Diphtherie			
EHEC ** – Enteritis			
Shigellose			
Cholera			
Typhus			
Paratyphus			
Polio			
Pest			
VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)		*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) Entero-Hämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien	

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Studierende, Schülerinnen und Schüler nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper tragen oder ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, müssen sie uns das laut § 34 (2) IfSG ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann sie die Schule - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen dürfen.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) IfSG umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

### **Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG**

#### **Tabelle 1**

**Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen die Schule so lange nicht besucht werden darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :**

Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten Masern	Mumps Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen Shigellose (Ruhr) Skabies (Krätze) offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E Windpocken Verlausung
---	--

#### **Tabelle 2**

**Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Fortsetzung des Schulbesuchs erforderlich ist:**

Cholera-Vibrionen Diphtherie-Bakterien EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Paratyphus-Salmonellen Ruhrerreger (Shigellen) Typhus-Salmonellen
---	---



**Tabelle 3**

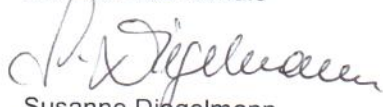
**Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft die Schule so lange nicht besucht werden darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :**

Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Masern	Mumps Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Shigellose (Ruhr) offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
---	--

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre:

IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2006) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen  
 Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulen  
 und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen,  
 herausgegeben vom Hessisches Sozialministerium.  
 Diese Broschüre haben wir für Sie auf unserer Homepage online gestellt.

Konrad-Zuse-Schule



Susanne Diegelmann  
 Schulleiterin